

Liniensteckbrief Linie 158

von	über	über	nach
Burgsteinfurt, Veltrup			Burgsteinfurt, Willibrordschule

Produkt	Aufgabenträger	NVP Linienbündel
ohne	Kreis Steinfurt	1

Konzessionslaufzeit	konzessioniert nach	Nutzwagenkm/Jahr
30.08.2017 – 01.08.2027	§ 42 PBefG	unbekannt

Haltestellen	Linienlänge
19	unbekannt

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
Mo-Fr (S)	7:20	7:49	1	ohne	10:48	13:49	4*	ohne
Mo-Fr (F)	-	-	-	-	-	-	-	-
Sa	-	-	-	-	-	-	-	-
So	-	-	-	-	-	-	-	-

* davon eine nur mittwochs an Schultagen

<p>Hauptfunktion / Aufgabe der Linie Schülerverkehr aus dem Stadtgebiet Steinfurt-Burgsteinfurt zur Willibrordschule, zur Graf-Ludwig-Schule und zur Realschule und zum Gymnasium Arnoldinum</p> <p>Verknüpfungspunkte / Umstiege</p> <p>Anbindung wichtiger Ziele</p>	<p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplan, Linienweg, Haltestellen) ist im Fahrplan festgelegt. • Der Fahrplan enthält keine Verstärkerfahrten. Gesicherte Erkenntnisse über evtl. Verstärkerfahrten und Fahrzeuggrößen liegen nicht vor. Das Verkehrsunternehmen hat die für die dauerhafte Abdeckung der Fahrgastnachfrage erforderliche Anzahl (inkl. Reservefahrzeuge) an ausreichend dimensionierten Fahrzeugen vorzuhalten und einzusetzen. Ggfls. erforderliche Verstärkerfahrten sind im einzureichenden Fahrplanangebot anzugeben und zu kennzeichnen. • Abweichungen und Anpassungen im Schülerverkehr sind in den kommenden Jahren in Absprache mit dem Aufgabenträger möglich. In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten. • Der Münsterlandtarif, der NRW-Tarif und der zukünftige Gemeinschaftstarif für Westfalen-Lippe sind in der jeweilig gültigen Fassung anzuwenden. • Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie des NRW-Tarifes in der jeweils gültigen Fassung. • Für die einzusetzenden Fahrzeuge gelten die Vorgaben des Beiblattes Fahrzeugstandards.
---	---